

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 03.09.2009

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Haushaltsbegleitgesetz 2010

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Erbchaftsteuer“ das Komma und die Worte „der Kraftfahrzeugsteuer“ gestrichen.
 - b) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) der Zahlungen des Bundes an das Land nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertrags-
hoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund;“.
2. Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
3. Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:

„3. von 18 200 000 Euro im Jahr 2010 als Kompensation für Steuerausfälle in den Jahren 2009 bis 2011 aufgrund der Kindergelderhöhung ab dem Jahr 2009 und des für das Kalenderjahr 2009 gezahlten Einmalbetrages (§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes und § 66 des Einkommensteuergesetzes).“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

§ 13 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „24“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 3 und 4.
 - d) In dem neuen Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 4)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 3)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Worte „oder anderen Landesgesetzen“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
3. In der Anlage 1 (zu § 2) wird die Niedersächsische Besoldungsordnung B wie folgt geändert:
 - a) In der Besoldungsgruppe 2 werden die Ämter „Direktorin oder Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen“ und „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen“ gestrichen und das Amt „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - als Mitglied des Vorstands -“ eingefügt.
 - b) In der Besoldungsgruppe 3 werden die Ämter „Direktorin oder Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen“ und „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands -“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

§ 150 Abs. 8 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 278), erhält folgende Fassung:

„²Der Erhöhungsbetrag ergibt sich aus der Summe der Teilerhöhungsbeträge, die sich jeweils er rechnen aus 80 vom Hundert des bereinigten Grundbetrages nach Absatz 1 als Bemessungsgrundlage und dem darauf anzuwendenden Vomhundertsatz der am 1. August des Schuljahres geltenden Arbeitgeberbeiträge zur

1. gesetzlichen Arbeitslosenversicherung,
2. gesetzlichen Krankenversicherung,
3. gesetzlichen Pflegeversicherung sowie
4. gesetzlichen Rentenversicherung

und dem vom Versorgungsverband bundes- und landesgeförderter Unternehmen e. V. festgesetzten Umlagevomhundertsatz.“

Artikel 5

Änderung des
Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen

§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 16. Oktober 1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

2. Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:
- „8. Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen oder auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten.“

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2009 und Artikel 4 am 1. August 2010 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziel des Gesetzes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der erforderlichen Anpassung einschlägiger Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Umsetzung der im Entwurf des Haushaltsplans 2010 eingearbeiteten Beschlüsse der Landesregierung für das Haushaltsjahr 2010. Daneben waren weitere sachlich gebotene Änderungen aufzunehmen.

2. Haushaltmäßige Auswirkungen

Zu Artikel 1 (Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich):

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Änderungen führen zu keinen haushaltmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 3:

Die Aufnahme des neuen Tatbestandes führt zu einer Mehrbelastung des Landeshaushalts in Höhe von 18 200 000 Euro.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes):

Die Erhöhung der Glücksspielabgabe für das Zahlenlotto führt im Landeshaushalt zu Mehreinnahmen in Höhe von jährlich rd. 18 000 000 bis 20 000 000 Euro.

Zu Artikel 3 (Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes):

Zu den Nummern 1 und 2:

Die Änderungen führen zu keinen haushaltmäßigen Auswirkungen.

Zu Nummer 3:

Die Anhebung des Amtes „Direktorin oder Direktor der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen“ nach Besoldungsgruppe B 3 führt zu keiner Mehrbelastung des Landeshaushalts, da der finanzielle Mehrbedarf in Höhe von jährlich rd. 5 470 Euro von der Universität Göttingen aus dem zugewiesenen Budget erwirtschaftet wird.

Die Ausbringung der Ämter „Direktorin oder Direktor beim Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - als Mitglied des Vorstands -“ und „Direktorin oder Direktor des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen

- als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands -“ führt zu keiner Mehrbelastung des Landeshaushalts, da der finanzielle Mehrbedarf in Höhe von jährlich rd. 4 200 Euro unter Verlagerung einer Stelle der Besoldungsgruppe B 2 von Kapitel 03 01 (Ministerium für Inneres, Sport und Integration) nach Kapitel 03 17 (Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen) erwirtschaftet wird.

Zu Artikel 4 (Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen haushaltsmäßigen Auswirkungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen):

Die Gesetzesänderung führt zu keinen unmittelbaren haushaltsmäßigen Auswirkungen. Sie eröffnet lediglich Gestaltungsspielräume für die Verwendung der Mittel des Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen, die bereits mit dem Haushaltsjahr 2010 genutzt werden sollen, indem für den Fonds vorgesehene Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro umgeschichtet und für Maßnahmen des Klimaschutzes veranschlagt werden (Kapitel 50 84 Titelgruppe 61).

3. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Zu den Artikeln 1 bis 4:

Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung sind nicht erkennbar.

Zu Artikel 5:

Die Gesetzesänderung führt zu keinen Auswirkungen auf die Umwelt, da mit der Ergänzung des Maßnahmenkatalogs lediglich die Möglichkeit eröffnet wird, Mittel des Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen auch für Zwecke des Klimaschutzes einsetzen zu können.

4. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Zu den Artikeln 1 bis 5:

Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern sind nicht erkennbar.

5. Auswirkungen auf schwerbehinderte Menschen

Zu den Artikeln 1 bis 5:

Auswirkungen auf die besonderen Belange von schwerbehinderten Menschen sind nicht erkennbar.

6. Auswirkungen auf Familien

Zu den Artikeln 1 bis 5:

Auswirkungen auf Familien sind nicht erkennbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1:

Die Ertragshoheit für die Kraftfahrzeugsteuer, die bisher eine reine Landessteuer war, liegt ab dem 1. Juli 2009 ausschließlich beim Bund. Zudem ist eine erst im Jahr 2007 eingeführte Kompensationszahlung des Bundes aus dem Aufkommen der Autobahnmaut wieder entfallen. Für die beiden weggefallenen Einnahmen erhalten die Länder feste jährliche Kompensationszahlungen nach dem „Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund.“ Nach § 1 in Verbindung mit § 2 des vorgenannten Gesetzes beträgt der jährliche Anteil für Niedersachsen 896 040 000 Euro, für das zweite Halbjahr 2009 wird die Hälfte dieses Betrages gezahlt.

Sowohl die Kraftfahrzeugsteuer als auch der Ausgleichsbetrag für das Land aus dem Aufkommen der Autobahnmaut waren bisher Teil der Zuweisungsmasse im Kommunalen Finanzausgleich (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und f des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich - NFAG). Da jedoch das Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund nicht im NFAG genannt wird, sind die Kompensationszahlungen des Bundes nicht im Steuerverbund enthalten. Ländereinnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und den vom Bund gezahlten Ausgleichsbeträgen aus dem Autobahnmautaufkommen fallen ab dem 1. Juli 2009 nicht mehr an. Der kommunalen Ebene entgingen damit jährlich Einnahmen in Höhe von rund 140 000 000 Euro (für das Jahr 2009 die Hälfte dieses Betrages). Die Landesregierung beabsichtigt jedoch, den bisherigen Zustand beizubehalten, indem die Kommunen an den Kompensationszahlungen des Bundes für die Kraftfahrzeugsteuer und für die Autobahnmaut ebenso beteiligt werden wie bis zum 1. Juli 2009 an der Kraftfahrzeugsteuer und den vom Bund gezahlten Ausgleichsbeträgen aus dem Autobahnmautaufkommen. Hierfür müssen die Kompensationszahlungen des Bundes für diese Einnahmen durch Änderung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 NFAG vollständig in die Steuerverbundmasse aufgenommen werden.

Zu Nummer 2 und 3:

Für die aus der Erhöhung des Kindergeldes nach dem Familienleistungsgesetz resultierenden Mindereinnahmen bei der Einkommen- und Lohnsteuer erhält das Land Niedersachsen vom Bund einen Ausgleich in Höhe von insgesamt rd. 87 700 000 Euro (Summe für 2009 bis 2011). Für Steuerausfälle wegen des im Rahmen des Konjunkturpaketes II in diesem Jahr einmalig gezahlten Kinderbonus in Höhe von 100 Euro je Kind (Artikel 5 des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland) leistet der Bund dem Land im Jahr 2010 eine Kompensation über Umsatzsteuerfestanteile in Höhe von ca. 83 600 000 Euro. Über die automatische Verbundwirkung des Kommunalen Finanzausgleichs würde die kommunale Ebene an den Kompensationsleistungen des Bundes jeweils mit 15,5 v. H. (Verbundquote nach § 1 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes) beteiligt. Diese Beteiligung entspricht jedoch nicht den Ausfällen der Kommunen bei der Einkommen- und Lohnsteuer. Um eine faire Partizipation der kommunalen Ebene an den Kompensationsleistungen zu erreichen, orientiert sich die Landesregierung bei der vorliegenden Gesetzesänderung an dem Verteilungsschlüssel von Einkommen- und Lohnsteuer zwischen Bund, Ländern und Kommunen (42,5/42,5/15), was bedeutet, dass den Kommunen 15/57,5 und somit rd. 26 v. H. der gesamten Kompensationszahlungen zustehen. Dies ergibt für die kommunalen Gebietskörperschaften zusätzlich zu der Teilhabe im Rahmen der Verbundwirkung des Kommunalen Finanzausgleichs Zuweisungen in Höhe von knapp 9 300 000 Euro aufgrund der Kindergelderhöhung und in Höhe von 8 900 000 Euro aufgrund des Kinderbonus, also insgesamt 18 200 000 Euro.

Die Länder erhalten die Kompensationszahlungen des Bundes für den Kinderbonus ausschließlich im Jahr 2010 und die Zahlungen für die Kindergelderhöhung verteilt auf die Jahre 2009 bis 2011. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, stellt das Land den Kommunen den zusätzlichen Ausgleich in Höhe von 18 200 000 Euro insgesamt im Jahr 2010 durch Erhöhung der Verbundmasse nach § 1 Abs. 1 Satz 1 NFAG zur Verfügung.

Zu Artikel 2:

Zu Nummer 1:

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes wird die Glücksspielabgabe für das Zahlenlotto von 20 v. H. auf 24 v. H. angehoben.

Grundlage für die Erhöhung ist § 4 Abs. 1 b des Kaufvertrages vom 30. Juni 1997. Mit Wirkung zum 01. Januar 1997 wurde die ehemalige Landesgesellschaft „Toto-Lotto Niedersachsen GmbH“ an die Nord/LB und die Förderungsgesellschaft des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes & Co. Beteiligungsgesellschaft bürgerlichen Rechts verkauft. Bei der Bemessung des Kaufpreises, unter Berücksichtigung des Unternehmenswertes, wurde eine zeitlich bis zum 31. Dezember 2009 befristete Senkung der Konzessionsabgabe (jetzt Glücksspielabgabe) für die Lotterie 6 aus 49 (Zahlenlotto) von 24 v. H. auf 20 v. H. vereinbart. Nach Ablauf dieses Zeitraumes und unter Würdigung der glücksspielrechtlichen, betrieblichen und steuerlichen Belange der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH ist die Glücksspielabgabe zum 1. Januar 2010 auf den ursprünglichen Prozentsatz anzuheben.

Zu Buchstabe b:

Durch den ab 1. Juli 2004 in Kraft getretenen Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen (Regionalisierungsstaatsvertrag) wurde das Land Niedersachsen verpflichtet, die Einnahmen aus der Zusammenarbeit mit der Toto-Lotto Niedersachsen GmbH und gewerblichen Spielvermittlern denjenigen Ländern zukommen zu lassen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Die Verteilungsbeziehung des Regionalisierungsstaatsvertrages geht von durchschnittlichen Erträgen aus Lotteriesteuer und Glücksspielabgabe in Höhe von 41 v. H. aus. Aufgrund der reduzierten Glücksspielabgabe für das Zahlenlotto von 20 v. H. hat Niedersachsen zusammen mit der Lotteriesteuer aber lediglich Erträge in Höhe von 36,67 v. H. Damit Niedersachsen nicht einen höheren Anteil an die anderen Bundesländer erstatten muss, als tatsächlich Erträge zu verzeichnen sind, wurde zum Ausgleich der Differenz die Glücksspielabgabe auf Umsätze aus gewerblicher Spielvermittlung auf 24,33 v. H. angehoben. Diese spezielle Anhebung kann nunmehr entfallen, da die Durchführung des Regionalisierungsstaatsvertrages durch Entscheidung des Kartellsenats des Bundesgerichtshofes vom 14. August 2008 u. a. untersagt wurde, soweit die Bundesländer Mitteilungen über den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil an der Summe der Spieleinsätze für Zwecke der Regionalisierung nach § 3 des Staatsvertrages austauschen.

Zu den Buchstaben c und d:

Als Folge der Streichung des § 13 Abs. 1 Satz 3 ist die Nummerierung der Sätze in Absatz 1 anzupassen.

Zu Nummer 2:

Als Folge der Streichung des § 13 Abs. 1 Satz 3 ist der Verweis in § 13 Abs. 2 Satz 2 anzupassen.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch Änderungen in anderen Landesgesetzen zur Ablösung der bis zum 31. August 2006 geltenden bundesrechtlichen Vorschriften führen können.

Zu Nummer 2:

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 3:

Bei dem bisher nach Besoldungsgruppe B 2 besoldeten Leitungsamt der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen hat in den letzten Jahren ein erheblicher Personalzuwachs sowie die Bedeutung als nationale und internationale digitale Bibliothek zu einer Ausweitung der fachlichen und

haushaltsmäßigen Verantwortlichkeiten geführt. Die besoldungsrechtliche Neubewertung hat ergeben, dass eine Einstufung des Amtes der Direktorin oder des Direktors der Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen nach Besoldungsgruppe B 3 sowohl im Vergleich mit anderen Bundesländern als auch im landesinternen Vergleich mit Leitungsfunktionen anderer Behörden als sachgerecht anzusehen ist.

Im Rahmen der vorgesehenen Umstrukturierung und Zentralisierung von Vorort-Aufgaben der Vermessungs- und Katasterverwaltung (VKV) im Landesbetrieb Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) wird der Landesbetrieb LGN angesichts der Bedeutung und Komplexität der zu bewältigenden übergreifenden Aufgaben in einem zweistufigen Vorstandsmodell organisiert.

Die oder der Vorstandsvorsitzende übernimmt in dem LGN in Personalunion den Vorstandsbereich „Grundsatzangelegenheiten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung“ mit der operativen Steuerung der VKV und das Fach- und Finanzcontrolling. Als zusätzliche Aufgabe beinhaltet der Dienstposten die Funktion der oder des Beauftragten für das amtliche Vermessungswesen und Geoinformation Niedersachsen (BVerGeo), institutionalisiert als Teilreferatsleitung im Innenministerium, verbunden mit der Dienst- und Fachaufsicht über die Behörden für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften. In dieser Funktion vertritt der BVerGeo die Interessen für das Land Niedersachsen in der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder, die der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder zugeordnet ist.

Die besoldungsrechtliche Neubewertung hat ergeben, dass sich das Amt der Direktorin oder des Direktors des Landesbetriebes Landesvermessung und Geobasisinformation Niedersachsen - als Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands - durch die zusätzliche Wahrnehmung der Funktion des BVerGeo in der Verantwortung und auch der Außenwirkung deutlich von dem des zweiten Vorstandsmitgliedes abhebt, so dass der Dienstposten der oder des Vorstandsvorsitzenden des LGN nach Besoldungsgruppe B 3 als sachgerecht bewertet anzusehen ist.

Zu Artikel 4:

Es bedarf der gesetzlichen Klarstellung, in welchem Umfang bei der Abrechnung der Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft Sozialversicherungsbeiträge für das Unterrichts- und gegebenenfalls Zusatzpersonal als angemessen zu berücksichtigen sind.

Die durch die Änderung des § 150 Abs. 8 Satz 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes jetzt präziser beschriebene - und seit Inkrafttreten der Finanzhilfereform am 1. August 2007 angewendete - Berechnungsweise stellt sicher, dass auch die Summe der Leistungen innerhalb der einzelnen Sozialversicherungsarten nur in angemessenem Umfang berücksichtigt werden dürfen. Dem liegt zugrunde, dass aus Mitteln der Finanzhilfe für die Schulen in freier Trägerschaft nur eine solche Personalausstattung bezuschusst wird, die die an öffentlichen Schulen vorgehaltene Personalausstattung nicht übersteigt. Ohne die gesetzliche Klarstellung und folgender Abrechnungsweise bestünde die Möglichkeit, dass zum Beispiel durch Einsparung der im öffentlichen Dienst üblichen Zusatzversicherungsbeiträge Rentenversicherungsbeiträge für Personal, das eine die an öffentlichen Schulen vorgehaltene Personalausstattung bei Weitem übersteigt, erstattungsfähig würden.

Zu Artikel 5:

In § 2 des Wirtschaftsförderfondsgesetzes sind die wesentlichen Maßnahmen genannt, die mit Mitteln des Wirtschaftsförderfonds finanziert werden dürfen. Ungeachtet der jetzt schon durchgeführten und noch geplanten Vorhaben, die in vielfältiger Weise den Klimaschutz befördern und die eng mit einer Fachaufgabe verknüpft sind, besteht der Bedarf, zusätzlich übergreifend Maßnahmen in Angriff zu nehmen, um Vorsorge für die prognostizierte Entwicklung des Klimas zu treffen. Beispielhaft hierfür sind Maßnahmen zur effizienten Vermeidung von Treibhausgasen und zur Anpassung an die regionalen und sektoralen Auswirkungen der Klimaänderungen. Für diese Maßnahmen sollen erstmalig Mittel im Haushaltsplan 2010 aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds bereitgestellt werden. Damit eine solche Planung durch eine entsprechende Ermächtigung im Wirtschaftsförderfondsgesetz ermöglicht werden kann, ist der Maßnahmenkatalog in § 2 um die vorgesehene Regelung zu erweitern.

Zu Artikel 6:

Zu Absatz 1:

Das Gesetz tritt zur vollen Verwirklichung der Entscheidungen der Landesregierung zum Haushalt 2010 mit Beginn des Haushaltsjahres 2010 in Kraft.

Zu Absatz 2:

Zur Sicherstellung, dass die Kompensationszahlungen des Bundes bereits ab dem 1. Juli 2009 berücksichtigt werden können, tritt die Änderung des N FAG mit Wirkung vom 1. Juli 2009 in Kraft. Dieses ist für die Steuerverbundabrechnung für das Jahr 2009 von Bedeutung, die sich auf die Zuweisungsmasse für das Jahr 2010 auswirkt.

Zu Absatz 3:

Die Finanzhilfe für Schulen in freier Trägerschaft wird schuljährlich gewährt. Deshalb treten Änderungen bezogen auf diese Finanzhilfe stets zum Schuljahrsbeginn in Kraft.

Der auf das Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 2010 folgende Schuljahresbeginn ist der des Schuljahres 2010/2011. Mithin wurde der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 1. August 2010 festgesetzt.

Für die Fraktion der CDU

David McAllister
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Jörg Bode
Fraktionsvorsitzender